

O6A-Str-1

## Revisionsgerichtskosten

Die Revision wäre erlaubt,  
wenn sie zulässig und begründet  
ist.

### A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist als sog. Spätrevision nach §§ 333, 335 i. 87PO gestattet,  
da ein erheblichstes Urteil  
des Schöffengerichts vorliegt  
gem. § 312 87PO.

II. Die Rechtsmittelberechtigung  
der Mandantin („M“) liegt  
nach § 296 i. 87PO vor.  
Davon kann auch der Verteiler  
(„V“) gem. § 297 87PO Revision  
einelegen für M.

III. M ist aufgrund der  
Verteilung beschwert.

IV. Eine ordnungsgemäße und fristgerechte Revisionserhebung nach § 341 I SPO liegt vor.

Die Revision muss dann auf innerer Wahrheit und Verständigung eingeflossen werden.

Das Urteil gegen M wurde am 3.11.2015 verhängt. V legte - von M beurkundet - am 5.11.2015 ~~rechtskräftig~~ ein und damit vor Fristablauf am 10.11.2015 Rechtsmittel ein.

Die unbestimmte Fristlegung eines Rechtsmittels ist unterschiedlich, da es V <sup>bzw. M</sup> übernommen bleibt, sich nach Urteilstatellung auch für eine Berufung (vgl. § 317 SPO) zu entscheiden. Auch § 300 SPO spricht hiefür, da selbst eine Falschbezeichnung des Rechtsmittels unzulässig wäre.

V. Die Revision muss gem. § 345 I 2 SPO binnen eines

Moments nach Urteilszustellung  
begründet werden. Da  
der Urteil am 23.11.2015  
erstellt wurde, ließ die  
Begründung jetzt bis zum  
~~23.11.2015~~ nach § 43 I  
StPO.

Hinzu das B.R.K

VI. Zu prüfen bleibt, ob die  
von M laut Protokoll erhöhte  
Rücknahmehandhabung der  
Rückzahlungszeit der Pension  
entgegensteht. Die Rücknahme  
hätte an 1. Blick auf § 302 I 2  
StPO unwirksam sein.

Zwar erfasst die vorgenannte  
Regelung lediglich den Vorfall  
nach vorausgegangener Verhandlung  
gem. § 257 c StPO.

Allerdings ist die Rückzahlung  
der Vermögenswerte zum Schutz  
der Angeklagten auch auf die  
Rücknahme zu enthalten, wenn  
diese zeitlich der Rücknahmehand-  
habung unmittelbar nahegelegt  
und ehemals dem Zweck dien-

damit die Regelung des § 302 I 2 StPO zu umgehen.

Dies war vorliegt der Fall, da aus der diesjährlichen Anhörung des Referendars vom 6. 11. 2015 - die im Rahmen des Freispruches besprochen werden kann, ob die keine wesentliche Formlosigkeit nach § 273 I 1 StPO in Recht steht - geht, dass mit der Rechtsform Meldeleg und unmittelbar gleich Rücknahme § 302 I 2 StPO ausgeschlossen werden sollte.

Die vorausgegangene Verständigung kann vorliegen nicht durch das Protokoll gem. § 274 StPO bewiesen werden, obwohl es sich dabei um eine wesentliche Formlosigkeit nach § 273 I 1 StPO handelt, da sowohl § 273 Ia 1 als auch § 273 Ia 3 StPO unterschreibt. Das Protokoll ist damit widersprüchlich. Das Vorliegen eines informellen Deals

lässt sich aber der Freitextes beweisen durch die Aufforderung des M sowie die demokratische und vom Richter bestätigte Abstimmung des Referendars.

Insofern steht die Reduktionsannahme der ~~ausgewählten~~ eingesetzten Revision nicht entgegen.

Die Revision ist zulässig.

## B. Begründetheit

Die Revision ist begründet,  
wenn von Amts wegen zu  
berichtigende Verfahrensfehler  
(hierzu I.) oder Verfahrensfehler  
(hierzu II.) oder eine Verletzung  
sozialer Recht (hierzu III.)  
vorliegt.

I. Richtigkeit des abgesetzten  
Kunstpreisurteils nach § 123 i  
StGB fehlt der erforderliche  
Übereinstimmung nach § 123 II StGB,  
was ein Verfahrensfehler's  
darstellt. Der nach § 22 StGB  
abgesetzte Kunstpreisurteil  
des Beamten hat keinen  
Urteiltum festgestellt.

Da § 123 i StGB ein absolutes  
Antizipationsfehler darstellt, kann  
der fehlende Urteiltum nicht  
durch das in der  
Haftverhandlung (von dem  
Rechtsvertreter) bejahte besondere  
öffentliche Interesse überwunden

werden.

## II. Verfahrensrüge

1. Als abschließende Revision ergibt kommt zunächst § 338 Nr. 3 SPO ihm § 24 ff. SPO in Betracht, falls der Befreiungsantrag vom 3.11.2015 zu Unrecht verworfen werden wäre.

a. Nach § 25 I 1 SPO ist der Befreiungsantrag bis zum Beginn der Verhandlung über die personal. Verhältnisse nach § 243 II 2 SPO zu stellen. Voraussetzung ergibt sich aus dem Protokoll, dass der Antrag erst nach der Vernehmung (zur Sache) bei M gestellt wurde und damit verjährbar war. Nach § 25 II SPO ist nicht einschränkend, da es sich bei den vorliegenden Umständen nicht um späte eingeholte Umstände handelt. Der Verteidigende

J

durch den Antrag dlasses in  
eigener Entscheidung nach  
§ 26a I Nr. 1 SPO als unzulässig  
verweichen. Ein Rentschungen <sup>nach § 338 Nr. 3</sup> ist § 10  
nicht gegeben.

b. Die sachliche Begründetheit  
des Antrags nach § 26 II SPO  
kann abschneiden.

Diese obige Zeile muss zu beginnen  
sein, dass die sachliche unlogische  
und willkürliche Abgrenzung  
in Verbindung mit der Haft-  
forschung auf <sup>die</sup> einen <sup>die</sup> fiktiven  
Ablehnung und darstellen, da  
die Abgrenzung M habe  
„mehr in Freiheit zu setzen“  
der Rechtsstaatlichen Unzulässig-  
keit nun einmal entgegen-  
stecken.

2. Darüberhinaus könnte die  
Abwesenheit der M während  
der Haftvorbehandlung einen  
absoluten Revisiongrund nach  
§ 338 Nr. 5 SPO darstellen.

§231 II StPO stahlte ein  
komplexes Anwesenheitsrecht  
und die Anwesenheitspflicht  
des Angeklagten.

Das Gericht setzte die Verhandlung  
nach kurzer Unterbrechung  
durch die M. fort und berief  
sich dabei auf die Voraussetzung  
des §231 II StPO.

Vorliegend fehlt es jedoch an  
der spezifischen Eigenschaftheit  
des Ausbleibens, da sich M.  
mit der ausdrücklichen Billigung  
des Gerichts entpflichtete. M. musste  
keinerlei kurze Pause  
mehr darum rehoren, dass  
die Verhandlung ohne Verzögerung  
zu erreichen gesetzt wurde.

Insofern ist gegen das nicht  
disponible Anwesenheitsrecht  
der M. verlorengegangen.

Der Verstoß lässt sich durch  
den Protokoll und §274 StPO  
beweisen, da die Anwesenheit

der Angeklagten eine wesentliche  
Tatverleugnung § 223 I 1 SPO  
darstellt.

3. Daneben ~~hätte~~ § 338 Nr. 5 SPO  
auch mit Blick auf § 226 I  
SPO zu beahnen sein, da es sich  
~~hätte~~ ein Rechtsvertreter  
die Strafverfolgung übernommen.

Nach § 142 III GVG dienen diesen  
Rechtsvertretern die Anklage  
eines Anwaltswesens unterstehen  
werden.

Es kann diskutiert werden, ob die  
Übertragung von Strafverteidigern  
entgegen der Strafverteidigung  
des Landesgerichtes § 8 AGG VG,  
Nr. 23 Org 86 A und Nicht-  
anwesenheit des Staatsan-  
waltshauses entgegen § 226 I SPO  
führt.

Zuletzt fehlt es an einer  
wirksamen Übertragung nach § 142 III GVG

da die Anweiz hier durch  
der Verhandlung und nicht durch  
die Strafanwaltschaft erfolgte.

Dies kann, M. d. Freiberufes  
durch die Rechtskraft Aberg  
des Referates bewiesen werden.

Rechtskraft

Folglich ist auch insoweit ein  
Verstopf <sup>§ 338 Nr. 5 StPO</sup> gegeben. Das <sup>§ 338 II StPO</sup> erforderte Beweis wird  
durch die Fiktion des § 338 StPO unterstellt.

4. Eine könnte eine Verletzung  
des § 261 StPO als relative  
Rechtsgrund vorliegen  
<sup>§ 337 II StPO</sup> (sog. Inbegriffen), da M  
sich das vom Betrüger vorgebrachte  
Geständnis zu seinem Zeitpunkt  
zu eigen machte.

lässt der schweigende Angeklagte  
zu, dass sein Betrüger  
fahöchste Entlohnungen abgibt,  
so sind diese unverwerthbar,  
wenn der Angeklagte nicht  
ausdrücklich erklärt, dass

gut

er sie bestätigen wolle.  
~~Ames~~  
Hier gilt dies nicht, wenn  
der Angeklagte die Verurteilung  
zurück für Beihilfestrafe  
hat oder der Angeklagte die  
Erklärung hantiert hat.

Ausweislich des Protocols hat  
keine Billigung des Gerichts  
durch den Angeklagten stattgefunden.  
Das Geständnis war dann  
nicht verwertbar.

Das Bemerk des Verteidigungs-  
faches nach § 337 I S 8 PO ist  
gegeben, da es nicht ausreichende  
ist, dass das Urteil bei  
Nichtverwertbarkeit des Geständnisses  
anders ausgefallen wäre.

S. Des Weiteren kommt ein  
Verstoß gegen die Unmittel-  
barkeitsgrundsätze nach § 205 II  
S 8 PO darin liegen, dass die  
Ausübung der Strafe Drogen nach  
§ 82 § 251 I Nr. 3 ~~§ 8 PO~~ S 8 PO  
(Gesetzeswidrig!)

verlesen wurde.

Die Voraussetzung des § 251 I Nr. 3 StPO liegt nicht vor, da eine ~~Kontrolle~~ Vernehmung des Zeugen Dreyer in absehbarer Zeit hätte erfolgen können.

Letzteres kann nicht vereinbart werden, wenn ein Zeuge lediglich aufgrund kurzer, befristeter Urlaubshilweise nicht vernommen werden kann. Dies ist aber beim Zeugen Dreyer der Fall, dessen befristete und kurzfristige Urlaubshilweise bei dem Gericht bekannt war. Dies gilt umso mehr, als dass der Zeuge Dreyer ~~hier eine~~ keine belastende Stellung eingenommen.

Heinrichs legt dar  
ein Geständnis  
vor (der allerdings  
nicht ausreichend begründet war)

{ Allerdings führte die fehlende  
Bridderbergsche Abwehr  
die verdeckte M. zum  
§ 288 II StPO daran, dass sie  
diese Rüge i.R. der Revision  
nicht mehr geltend machen kann.

## C Sachzettel

Bundest ist zu prüfen, ob die Urtagspostkarten die abgesetzten Drucktastenreste tragen.

1. Handlungsschritt  
Postleben im Raumwelt am  
30. 5. 2015

IM könnte sich eines schweren  
Diebstahls nach § 252, 242 I,  
250 I Nr. 16 StGB schärfst  
funden haben

1. Ein vorangegangener Akteur LI  
wurde § 242 I StGB bestrafbar  
der Wasserputze und des  
Fensterreinigers war. Da er das  
Tatbestandteil der Rendite  
lief eine Tatbestand des Verbrechens  
war. Es entstand eine sog.  
Gewaltausübungswaffe.

zu Das Verhalten des M

/

war ferner von Bezeugen gebürgt  
gehalten.

2. M wurde auf frischer Tat  
vom Bezeugen Drogen betroffen,  
da ein roter Stoffbeutel und  
Bezüge Zusammenhang vorlag.

3. Auf eine Drohung auf die  
gegenwärtige Opfer für LKW  
und Leben des Bezeugen  
Drogen lag vor. Es kommt  
nur darauf an, dass das  
Opfer die Vermöglichkeit die  
Gefahr für möglich hält.

4. Nach die erforderliche Beweis-  
eschallgebühr lag kein Urteils-  
fortschaffung vor. ~~der~~

5. fraglich ist, ob auch die  
Grundsatzklausuren des § 280 I Nr. 16  
BGB erfüllt ist. ~~der~~

M könnte mit der Wasser-  
pistole ein sensibles ~~Objekt~~  
~~objekt~~ auf sie gerichtet haben, um  
den Widerstand durch die  
Drohung zu verhindern.

Unabdingbar ist, dass die  
Tasch mit einem Beute-  
gegenstand vorgenommen wurde.

Die Repr. fasst unter sonstige  
Mitteln bzw. Werkzeug insbesondere  
auch sog. Schleimpuppen, die durch  
die konkrete Verwendung ihre  
Bedeutung fast entfallen.

✓ Aussichter sollte jedoch  
sog. sicherheitsbedrohliche ~~Sachen~~  
Sachen, die offensichtlich  
ungefährlich sind und bei  
diesen lediglich das Tasch-  
element im Vordergrund  
steht (Labelllo-Repr.).

Die <sup>vorsichtige</sup> Wasserpistole  
ist offensichtlich ungefährlich.  
Auch wenn der Begr. Drucker

mit einer echten Pistole  
rechnete, fehlt die erforderliche  
objektive Schleimhaut, sie  
fließt nicht in <sup>rose</sup> Farbe.

✓ Die Qualifikation ist nicht  
erfüllt.

6. Nach § 252 StGB ist auch  
die Strafandrohung nach  
§ 243 II anwendbar.

betrifft Straftatbestand  
mehr

{ Verteilung spricht die geringe  
Bew beweis, die fehlende  
Verstrafen, fehlende Verlebungen  
bei den Begehung und  
die Rente der M für einen  
wieder schweren Fall.

2. Handlungsbereich:  
Flucht mit dem Auto

II. Eine Straftat ist der  
M nach § 242 I StGB schließlich  
nur auf Belegungsbereich aus,

auf welchen  
Durchsucht kommt es  
an l. M.  
gerichteten Fällen  
Festen Sie Ihnen  
herausstellen sollen  
↳ auf S. 81 nachgekenn

da der M ausweist da  
Habitsfeststellung der erfassten  
Entgangsmögl. nicht nachzuweisen  
ist, da sie ausweist die  
Habitsfeststellung telefonisch  
mitteilte der Beamte  
verstandigt, so dass der Zeuge  
Droger wieder im Besitz des  
Reis passiert werden konnte.  
Sie nahm hoheit gewalts  
weise Verhören des Zeuge  
Droger aus seiner Eigentums-  
Sicherung in Kennt.

III. M machte sich jedoch  
nach § 2486 I StGB durch  
die unbefugte Abnahme  
Braffas.

↳ kein Straftatbestand!  
Z Handlung abgeht  
Belohnen des Beamten am  
S. Art. 2015

IV. Umfrage vom früheren  
Befragung (s.o.) ist auch die

Tatbestand des § 123 I StGB  
wilt gegeben, da M auswe-  
heit der Übelhaftigkeit  
nur vom Haustier wusste.

### V. Kürbissen am

Die Strafhaft nach §§ 252, 249 i.  
II 86B steht im Verhältnis  
der Tatmehrheit <sup>(§ 253 StGB)</sup> zu  
§ 2486 I 876B.

"  
prüfen Sie jetzt

die Straffreise

VI. Daneben liegt auf einer  
Verletzung des § 57 E StGB  
vor, in dem das Gericht  
die Möglichkeit einer  
Bewährung gegen vorliegende  
U-Haft ausschloss.

Dies ist kein Fall der Kündigung,  
da eine Bewährung abgelehnt wurde.  
Vielmehr waren die fehlende  
Contra, ein geringer Schaden  
und Bereitwilligkeit der M in den  
Blöte zu nehmen.

VII. Darüber ist auch die Strafmaßung fehlbedacht.  
Insbesondere liegt ein Verstoß gegen § 46 III StGB vor.

(Verstoß der Doppelmoral).  
Eigentlich sollte es immens sein,  
dass schriftlich fehlende  
Respekt vor fremde Eichen  
behandelt wird. Und die  
Verbrechereigenschaft des  
§ 252 StGB dürfte nicht  
graphisch berücksichtigt werden.

## ~~6. Schluß~~

III. Mit Blick auf eine solche Darstellung ist zu prüfen, ob die Beweisnachfolge in den Urteilsfeststellungen der Anfänger die Rechtsprechung trifft. Die Rechtsprechung fordert eine einprägnende Beweisnachfolge, die insbesondere die Grundlagen der Logik und der Lebenserfahrung beachtet. Insbesondere soll der Richter sich mit alternativen Feststellungsmaßen zu befassen.

Das Urteil in den Urteilsfeststellungen wird allein aufgrund des unverkennbaren Falschen auf die ursprüngliche Feststellung geschlossen.

Andere Umstände wie der anonyme Name werden außer Acht gelassen. Damit liegt ein mit der Schlußregel verträglicher Verlauf gegen Denkfälle vor.

## D. Zweckmaßigkeit

M ist angesichts obener Verfahrensfehler und der spätverordneten Sanction sowie des Verfahrensabbruches bzgl. des Haftstrafenberichts zur Durchführung der Revision zu raten.

Bei der Begründung der Verfahrensmaßnahmen ist die Formvorschrift des § 344 II SPO zu beachten.

Die Rechtsanwaltskartei:

Es wird beantragt,

1. das Verfahren bis spätestens 15.10.2015 einzustellen

2. das Urteil des Amtsgerichts Tiefenbach-Schiffenhardt vom 3.11.2015 mit der Angeklagten den Feststellungs-

an zu leben und die Sache  
zu neuem Leben zu bringen  
als, glaube jetzt zurück-  
zusehen.

## E. Entpflichtig des Verkäufers

Ein Wagen ist Bestell  
eines Verkäufers aus wichtigen  
Gründen geleast zwar  
nicht ungerade, aber noch  
so hoch über 11880 DM  
dass auch - wenn  
besondere Umstände eintreten,  
die den Zweck der Pflückerei  
gefährden.

Dies ist hier mit Blick auf die  
große Pflückerei des  
Verkäufers, insbesondere dass  
zu große Begehrbarkeit (S.o.)  
und dass nicht abgestimmt worden  
ist, befürchtet. Das Verkaufsverhältnis  
ist darüber gestört.

Dokum

Die Klausur enthält gute Passagen.  
dieser gelen Sie mich auf der Beute gg.

§§ 243 IV 2, 273 I a LStGB ein.

Kurstück § 248b StGB bei Strafentlastung

zul.

My i.H. form. und Bepröfung.

13 Punkte (gut)



1. 28.04.'20